# Stellungnahme
# der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes (Elterngeld- und Mutterschutzreform)

(Bearbeitungsstand: 27.10.2026)

Berlin, 12.11.2026

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

info@baek.de

# 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf zielt auf eine Vereinfachung des Elterngeldes ab. Der Charakter des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung soll dabei gestärkt werden. Zusätzlich soll mehr Partnerschaftlichkeit erreicht werden. Ferner soll durch eine präzisere Ausgestaltung einzelner Vorschriften des Mutterschutzgesetzes dessen rechtliche Komplexität verringert und die Wirksamkeit der Schutzziele des Mutterschutzes verbessert werden.

Die Bundesärztekammer unterstützt insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung, zur Vereinfachung des Elterngeldrechts und zur Beschleunigung administrativer Verfahren. Ebenso zu begrüßen sind Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verbessern und die gesellschaftliche sowie berufliche Teilhabe von jungen Müttern zu stärken. Im Bereich des Mutterschutzes wird die geplante Schließung der bislang bestehenden Gesetzeslücke für privat krankenversicherte Selbstständige mit Krankentagegeldanspruch nach einer Fehlgeburt ab der 13. SSW ausdrücklich positiv bewertet.

Es ist jedoch bedauerlich, dass die im Koalitionsvertrag angekündigten Reformschritte zur Einführung eines eigenständigen Mutterschutzes für Selbstständige keine Berücksichtigung gefunden haben. Im Koalitionsvertrag hatte sich die Bundesregierung ausdrücklich vorgenommen: „Wir wollen einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einführen. Dafür prüfen wir zeitnah umlagefinanzierte und andere geeignete Finanzierungsmodelle."

Der nun vorliegende Referentenentwurf sieht keinen Mutterschutz für Selbstständige vor, der den Regelungen für Arbeitnehmerinnen vergleichbar wäre. Insbesondere fehlen weiterhin verbindliche Schutzfristen vor und nach der Geburt, ein allgemeiner Anspruch auf einkommensabhängige Mutterschaftsleistungen sowie ein dauerhaftes Finanzierungsmodell analog zu den Schutzmechanismen für abhängig Beschäftigte. Die vorgesehene Anhebung des Elterngeldes auf 80 Prozent in den ersten vier Lebensmonaten nach der Geburt stellt zwar eine finanzielle Entlastung dar, ersetzt jedoch keinen „echten" Mutterschutz. Dieser verfolgt nicht allein den Zweck der Einkommenssicherung, sondern soll Frauen vor und nach der Geburt eine gesundheitlich notwendige Schutz- und Erholungsphase ermöglichen.

Abgelehnt wird ferner die vorgesehene zeitliche Einschränkung der arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote bei Stillenden.

# 2. Stellungnahme im Einzelnen

### Zeitliche Einschränkung der arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote bei Stillenden

§ 4 Abs. 5 MuSchG-E, § 5 Abs. 4 MuSchG-E, § 6 Abs. 3 MuSchG-E

### A) Beabsichtigte Neuregelung

Die arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote (Verbote der Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) für die Stillende sollen auf das erste Lebensjahr des Kindes begrenzt werden. Die Festlegung einer zeitlichen Obergrenze soll für Rechtsklarheit, einen differenzierteren Schutz im Rahmen des Gesundheitsschutzes sowie für die Gleichbehandlung von Müttern und anderen Eltern, die sich um ihre (kleinen) Kinder kümmern, sorgen.

## B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer sieht die geplante Begrenzung besonderer Schutzvorschriften für stillende Erwerbstätige auf das erste Lebensjahr des Kindes kritisch. Nationale und internationale Empfehlungen unterstützen das Weiterstillen über den zwölften Lebensmonat hinaus. Aktuelle Daten zeigen zudem, dass dies keineswegs selten ist: In der SuSe-II-Studie stillten 41 Prozent der teilnehmenden Mütter ihr Kind auch nach Vollendung des ersten Lebensjahres.

Stillen bietet nachweislich gesundheitliche Vorteile für Mutter und Kind. Studien weisen darauf hin, dass beim Kind unter anderem Infektionskrankheiten, Übergewicht und Adipositas reduziert werden können, während für Mütter eine längere Stilldauer mit einem geringeren Risiko für Brust- und Eierstockkrebs verbunden ist. Vor diesem Hintergrund lehnt die Bundesärztekammer die Begrenzung auf das erste Lebensjahr ab.

Insbesondere bei Nacht- und Mehrarbeit sollten fortbestehende Schutzbedarfe angemessen berücksichtigt werden. Schlafmangel, Stress und erschwerte Stillbedingungen können sich nachteilig auf die Stillbeziehung und die Aufrechterhaltung der Milchproduktion auswirken und damit eine Barriere für die Fortsetzung des Stillens darstellen. Dies betrifft nicht nur individuelle Lebensentscheidungen, sondern berührt unmittelbar den Gesundheits- und Präventionsschutz von Mutter und Kind.

## C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Da Stillen über das erste Lebensjahr hinaus sowohl medizinisch empfohlen als auch weit verbreitet ist, sollte die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Schutzregelungen zurückgenommen werden bzw. mindestens auf 24 Monate ausgeweitet werden.